

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben)

- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und i.d.F. des zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2019 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

- Der bisherige § 3 Absatz 4 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für eigene Einrichtungen der Niederschlagswasserrückhaltung zur Niederschlagswassernutzung auf dem Grundstück selbst wird ab einem Speichervolumen von einem Kubikmeter bis zu einem Speichervolumen von max. 10 Kubikmetern eine Reduzierung der Gebührenbemessungsfläche um 10 m² pro m³ Speichervolumen vorgenommen. Die Reduzierung erfolgt jedoch höchstens bis zur Hälfte der an die Rückhalteeinrichtung angeschlossenen Gebührenbemessungsfläche. Diese Regelung gilt im Übrigen nicht für Feuerlöschteiche und Speicherbecken mit Speichervolumen größer 10 m³.“

§ 2

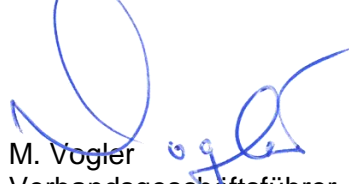
- Der bisherige § 8 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid im Detail festgesetzt. Der Bescheid ist ein sogenannter Dauerbescheid, d.h. er behält solange Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid abgeändert oder durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Ab einer Jahresgebühr in Höhe von 100,00 € wird diese in zehn Teilbeträgen von Januar bis Oktober des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig. Bei einer Jahresgebühr von unter 100,00 € wird dieser Betrag einmalig im Januar des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig. Wird eine Neuveranlagung oder Änderung nach den vorgenannten Fälligkeiten vorgenommen, so ist die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2020 in Kraft.

Braunsbedra, den 12.11.2019

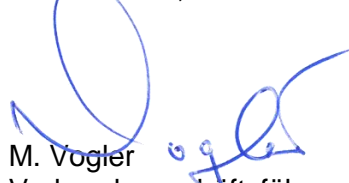

M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.11.2019 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung – 1. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 12.11.2019


M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer

